



STADT
BAD BENTHEIM



BAD BENTHEIM
GRAFSCHAFT **BENTHEIM**

**Richtlinie
zur Förderung
für kulturelle Zuschüsse
in der Stadt Bad Bentheim**

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel dieser Richtlinie.....	3
2 Fördergegenstand	3
3 Dauer, Art und Höhe der Förderung	3
4 Antragsberechtigung.....	4
5 Antragsvoraussetzungen	4
6 Antragsstellung.....	4
7 Antrags- und Bewilligungsverfahren	5
8 Beschlussfassung.....	6
9 Widerruf	6
10 Inkrafttreten	6

1 Ziel dieser Richtlinie

Die Stadt Bad Bentheim sieht es als ihre Aufgabe an, das kulturelle Leben in der Stadt zu fördern und dadurch stetig weiterzuentwickeln. Dabei ist die Beibehaltung und Schaffung eines vielfältigen Kulturangebotes ein wichtiges und der Stadt Profil verleihendes Ziel. Erreicht werden soll es durch die Gewährung eines Pauschalzuschusses an „Kultur schaffende“ Vereine, Organisationen und Institutionen.

Dieses Ziel kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass die Arbeit und geplante Vorhaben der antragstellenden Akteure finanziell gefördert werden. So soll zum einen die kulturelle Vereinsarbeit und die Kultur als wichtiger Bestandteil der Stadt Bad Bentheim gefördert und zum anderen ein lebendiges und qualitativ hochwertiges, kulturelles Angebot für Bürger und Gäste der Burgstadt auf Dauer sichergestellt werden.

Die Richtlinie ist eine wichtige Bearbeitungs- und Entscheidungsgrundlage für Beschlussfassungen im Verwaltungsausschuss.

2 Fördergegenstand

Die Richtlinie für kulturelle Pauschalzuschüsse ist als Bezuschussung zur anteiligen Deckung derjenigen Kosten eines Kulturträgers zu sehen, die durch seinen Betrieb und seine Aktivitäten wie bspw. Übungsabende entstehen.

Die Förderung von einzelnen kulturellen Veranstaltungen erfolgt im Rahmen des Erwachsenen- bzw. des Kinder- und Jugendkulturetats.

3 Dauer, Art und Höhe der Förderung

Nach dieser Richtlinie gewährt wird ein finanzieller Pauschalzuschuss. Er wird jährlich nach Antragstellung, Beschlussfassung und Haushaltsgenehmigung gewährt und ausgezahlt, sofern im Rahmen des Haushaltsplanes entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind.

Förderungsanträge können nur bis zur Ausschöpfung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel abgedeckt werden. Sofern die insgesamt beantragte Fördersumme den Haushaltsansatz überschreitet, sind vorzugswürdig Antragstellende, bei denen Kinder und Jugendliche aktiv sind oder schwerpunktmäßig angesprochen werden. Daneben ausschlaggebend ist die Zahl der nachweisbaren Aktivitäten der Antragstellenden in Bad Bentheim.

Die Richtlinie soll eine angemessene Förderung kultureller Initiativen bewirken und diese transparent und gerecht regeln. Insbesondere sind eine Vergleichbarkeit und die Verhältnismäßigkeit in der Vergabe kultureller Pauschalzuschüsse sicherzustellen.

4 Antragsberechtigung

Nach dieser Richtlinie sind folgende Gruppen antragsberechtigt:

- eingetragene Vereine (e.V.),
- gemeinnützige Institutionen/ Organisationen,
- kulturelle und soziale Initiativen sowie
- konfessionell arbeitende Organisationen,

sofern sie der Pflege von Kunst und Kultur in der Stadt dienen, beispielsweise

- Verkehrsvereine,
- Museen,
- Galerien, bei denen nicht die Vermarktung der ausgestellten Kunstwerke im Mittelpunkt steht,
- Büchereien,
- Theaterensembles und
- Musikgruppen.

Nicht antragsberechtigt sind Organisationen, die im Schwerpunkt Brauchtums- und Gemeinschaftspflege betreiben, z.B. Schützenvereine.

5 Antragsvoraussetzungen

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn eine Kostendeckung durch Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte oder Zuschüsse von dritter Seite nicht zu bewirken ist.

Antragsberechtigte müssen zudem mindestens zwei Jahre in Bad Bentheim bestehen oder einen Sitz in der Stadt nachweisen.

Außerdem sollen sich die Aktivitäten der Antragstellenden im Wesentlichen auf das Stadtgebiet beziehen.

Die Antragstellenden sollen hauptsächlich aus Aktiven mit Wohnsitz in Bad Bentheim bestehen.

6 Antragsstellung

Bei der Antragstellung sind anzugeben:

- i. Mitglieder:
 - Anzahl der aktiven und passiven Mitglieder,
 - davon Anzahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren,
 - Anzahl der Mitglieder mit Wohnsitz in Bad Bentheim.
- ii. Ansprache von Kindern und Jugendlichen:

- außerschulische Bildung im ländlichen Raum,
 - Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Entwicklung,
 - langfristiger Erhalt von Strukturen der Kinder- und Jugend-Kulturarbeit.
- iii. Angebote:
- Anzahl und Art der Angebote (z.B. Öffnungszeiten, Übungsabende, Auftritte, Konzerte, Lesungen, Ausstellungen),
 - jährliche Gesamtzahl der Teilnehmenden,
 - Bereitschaft zu kostenloser Mitwirkung bei Veranstaltungen der Stadt Bad Bentheim, bspw. beim Kunstmarkt und/oder auf den Weihnachtsmärkten der Stadt.
- iv. Einnahmequellen:
- angemessene Mitgliedsbeiträge,
 - erwartete Honorare/Eintrittsgelder,
 - andere, bereits fließende oder zugesagte Zuschüsse.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Förderung ist vom Antragsteller/ von der Antragstellerin schriftlich oder per Mail unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars sowie Beifügung der geforderten Unterlagen bei der Stadt Bad Bentheim, Eigenbetrieb Tourismus und Kultur, Schloßstraße 18, 48455 Bad Bentheim, oder unter der Mailadresse info@badbentheim.de zu beantragen.

Die Antragstellung hat bis zum **1.10.** eines jeden Vorjahres zu erfolgen. Die Bewilligung der Förderung erfolgt nach der Beschlussfassung zum Haushalt des Folgejahres und steht unter dem Vorbehalt seiner Genehmigung. Die Auszahlung erfolgt nach Haushaltsgenehmigung.

Über eine im Vorjahr gewährte Förderung ist bis zum **1.10.** des Folgejahres Rechenschaft unter Verwendung des dieser Richtlinie beigefügten Formulars abzulegen. Der danach erstellte Verwendungsnachweis ist auf Nachfrage zu erläutern. Danach nicht erforderliche bzw. zustehende Zuschüsse sind zu erstatten.

Entscheidungsrelevante Änderungen gegenüber den eingereichten Antragsunterlagen sind unabhängig davon jederzeit und unverzüglich mitzuteilen.

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Bad Bentheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Sofern nachträglich andere pauschale Zuschüsse in Anspruch genommen werden, kann es zur Rückforderung eines nach dieser Richtlinie gewährten Zuschusses kommen.

8 Beschlussfassung

Der Ausschuss für Tourismus und Kultur berät über alle Anträge nach dieser Richtlinie und gibt eine Empfehlung ab, über die der Verwaltungsausschuss entscheidet.

9 Widerruf

Die Stadt Bad Bentheim ist nach vorheriger Ankündigung und Begründung berechtigt, anteilige Kürzungen der Zuschüsse vorzunehmen oder die Förderung auszusetzen. Unrichtige oder unvollständige Angaben sowie geänderte Voraussetzungen können dafür Gründe sein. Bereits ausgezahlte Mittel sind bei Kürzung oder Rückforderung unverzüglich an die Stadt Bad Bentheim zurückzuzahlen.

Die pauschale Förderung kann durch die Stadt Bad Bentheim widerrufen werden. Der Antragstellende kann den Antrag auch nachträglich jederzeit ganz oder teilweise zurückziehen. Bereits gewährte Förderungen sind dementsprechend zu erstatten. Gründe dafür können sein bspw. die Auflösung des Vereins, der Organisation oder Institution, mangelnde Aktivitäten oder Verstöße gegen andere in dieser Richtlinie festgeschriebene Inhalte.

10 Inkrafttreten

Die Richtlinie für kulturelle Pauschalzuschüsse der Stadt Bad Bentheim tritt am **01.01.2024** in Kraft. Auf bereits vorliegende und noch nicht entschiedene Förderanträge für das Jahr 2024 findet diese Richtlinie bereits Anwendung.

Alle bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit kulturellen Vereinen, Organisationen und Institutionen sind bis zum 31.12.2024 entsprechend den Inhalten der Richtlinie anzupassen. Davon ausgenommen sind Verträge, in denen eine Laufzeit vereinbart wurde; diese werden erst nach Ende der Laufzeit angepasst. Die Richtlinie für kulturelle Pauschalzuschüsse der Stadt Bad Bentheim wird am Ende des Jahres 2024 auf Praktikabilität und Zweckmäßigkeit überprüft.

Für das Jahr 2024 wird die Antragsfrist auf den 31.03.2024 festgesetzt.